

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 02.06.2006 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

204. 3. Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Englisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2006 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 16. Mai 2006 auf Änderung des Studienplanes für die Lehramtsstudien an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Unterrichtsfach Englisch (erschieden am 26.06.2002, im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXII, Nummer 321 in der Fassung vom 30. Juni 2003, Nr. 291, XXX. Stück, 2. Änderung erschienen am 11. Mai 2004, 21. Stück, Nr. 168) genehmigt:

8.2 Lehrveranstaltungen

Änderung von 8.2.1.3

Die folgende Bestimmung wird **gestrichen**:

Bei der Anmeldung ist Studierenden des Lehramtsstudiums Englisch und der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik der Vorrang zu geben.

8.2.1.3 wird geändert in:

Überschreitet die Zahl der Anmeldungen zu einer Lehrveranstaltung die Zahl der vorhandenen Plätze, werden Studierende nach folgenden Reihungskriterien aufgenommen:

(1) Zahl der bereits abgelegten Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des Lehramtsstudiums Englisch (=Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans)

(2) Notenschnitt dieser bereits abgelegten Prüfungen.

(3) Studierende, die trotz erfüllter Zugangsvoraussetzungen keinen Platz bekommen, sind im nächsten Semester bevorzugt aufzunehmen. Ausnahmebestimmung: auf eine Warteliste für das literaturwissenschaftliche PS sind nur Studierende aufzunehmen, die 301, 302 und 303 absolviert haben.

(4) Sonderbestimmungen für die Aufnahme in die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase:

a) Bei der Aufnahme in

b) Die Aufnahme in die Übung *111 Integrated language and study skills I* erfolgt auf Grund des Ergebnisses in einem standardisierten Test, wobei das zu erbringende Eingangsniveau gem. den in den Richtlinien des Europarates festgelegten Standards für Sprachkompetenz mit dem Kompetenzniveau B2 „Independent User“ (d.i. das in den österreichischen Oberstufen-Lehrplänen für die 7. und 8. Klasse festgelegte Kompetenzniveau für die erste lebende Fremdsprache) und einem Eingangserfordernis von mindestens 40 Punkten angesetzt ist. Studierende, die trotz Erfüllung dieses Erfordernisses keinen Platz bekommen, sind im nächsten Semester aufzunehmen.

Der Zugang zu den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase ist von den Bestimmungen unter (4) unberührt.

8.2.2 Vorziehen in den ersten Studienabschnitt

ALT:

Von den Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt können 10 Semesterstunden in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, davon jedoch höchstens ein Seminar. Spezifische Voraussetzungen für das Vorziehen in den 1. Studienabschnitt sind in den Abschnitten 8.4.2.1-8.4.2.5 formuliert.

8.2.2. wird geändert in:

Von den Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt können 12 Semesterstunden in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, davon jedoch **kein** Seminar. Spezifische Voraussetzungen für das Vorziehen in den 1. Studienabschnitt sind unter Punkt 6.2 formuliert.

8.4.2.1 Fachdidaktik

ALT:

Die Lehrveranstaltung 621 ist im selben Semester zu absolvieren, in dem das Schulpraktikum gemacht wird.

Von den Lehrveranstaltungen 622-624 kann eine in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 601 und 602 bereits absolviert wurden.

Die Zulassung zu 629 erfolgt erst, sobald 621 und zwei Lehrveranstaltungen aus 622-624 absolviert wurden.

8.4.2.1 Fachdidaktik wird geändert in:

Die Lehrveranstaltung 621 ist im selben Semester zu absolvieren, in dem das Schulpraktikum gemacht wird. **Sie kann nach Absolvierung von 601 und 602 in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden. Diese Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen aus 622-624.**

Von den Lehrveranstaltungen aus 622-624 kann - nach Absolvierung von 621 - eine in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden.

Der parallele Besuch von max. zwei Lehrveranstaltungen aus 622-624 ist erlaubt.

Die Zulassung zu 629 erfolgt erst, wenn sobald 621 und zwei Lehrveranstaltungen aus 622-624 absolviert wurden.

8.4.2.2 Sprachkompetenz

ALT:

Es ist eine themenspezifische Lehrveranstaltung zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme an 122-126 ist der Abschluss der ersten Diplomprüfung.

Voraussetzung für die Teilnahme an 122 ist die Absolvierung von 121.

Die Lehrveranstaltung 121 kann in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 101-114 absolviert sind.

8.4.2.2 Sprachkompetenz wird geändert in:

Es ist eine themenspezifische Lehrveranstaltung zu absolvieren.

Die Lehrveranstaltung 121 **und eine weitere Lehrveranstaltung aus 122 – 126** können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 101 – 114 absolviert sind.

Voraussetzung für die Teilnahme an 122 ist die Absolvierung von 121.

8.4.2.3 Sprachwissenschaft

ALT:

Voraussetzung für die Absolvierung von 221, 222, 223 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (s.8.3.2) sowie von 202-204, 112-114.

8.4.2.3 Sprachwissenschaft wird geändert in:

Voraussetzung für die Absolvierung von **221 und 223** ist die Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (siehe8.3.2) sowie von 202-204, 112-114.

Voraussetzung für die Absolvierung von 222 *Linguistics Seminar* ist der Abschluss der Ersten Diplomprüfung.

8.4.2.3 Literaturwissenschaft

ALT:

Voraussetzung für die Absolvierung von 321, 322, 323 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (s.8.3.2) sowie von 302-304, 112-114.

8.4.2.3 Literaturwissenschaft wird geändert in:

Voraussetzung für die Absolvierung von **321 und 323** ist die Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (siehe8.3.2) sowie von 302-304, 112-114.

Voraussetzung für die Absolvierung von 322 *Literary Seminar* ist der Abschluss der Ersten Diplomprüfung.

8.5. Prüfungsordnung: fachspezifische Bestimmungen

Änderung von 8.5.2 im Sinne einer Streichung der Fachprüfung aus Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft

ALT:

8.5.2 Erster Teil der 2. Diplomprüfung: Die Prüfungsfächer Sprachkompetenz, Fachdidaktik, Wahlpflichtfach, sowie Literaturwissenschaft *oder* Sprachwissenschaft werden durch Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt. Kenntnisse in demjenigen der beiden letztgenannten Fächer, welches durch die Wahl des Prüfers bzw. der Prüferin bei der mündlichen Diplomprüfung nicht abgedeckt wird, werden in einer kommissionellen Fachprüfung (schriftlich und mündlich) nachgewiesen. In diesem Fach ist die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen im zweiten Abschnitt fakultativ. Falls für dieses Prüfungsfach schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen nachgewiesen werden, entfällt der schriftliche Teil der Fachprüfung. Bezüglich der Rolle des Portfolios gelten sinngemäß die Regelungen in Punkt 4.6 (allgemeiner Teil des Studienplans Lehramt an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät).

8.5.2 wird geändert in:

8.5.2 Erster Teil der 2. Diplomprüfung: Die Prüfungsfächer Sprachkompetenz, Fachdidaktik, Wahlpflichtfach, sowie Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft werden durch Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt.

Die Änderungen des Studienplans Englisch Lehramt treten mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

